

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

2010	Juni	Nr. 3
------	------	-------

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01- Rektoratsangelegenheiten - e-mail: andrea.siemering@uni-bremen.de

Inhalt:

Laborrahmenordnung der Universität Bremen von November 2009	Seite 791
Entgeltordnung für das Betreuungsprogramm PREPARE der Universität Bremen vom 15.06.2010	Seite 793
Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Universität Bremen vom 15.06.2010	Seite 795
Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (DV-Satzung) vom 19.05.2010	Seite 797
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen vom 04.02.2010	Seite 813
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der Universität Bremen vom 02.06.2010	Seite 817
Richtlinie über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Prüfungsunterlagen der Universität Bremen vom 10.06.2010	Seite 819

Das Rektorat der Universität Bremen hat am 15. Juni 2010 folgende
Entgeltordnung als Neufassung beschlossen:

ENTGELTORDNUNG
für das Betreuungsprogramm PREPARE
vom 15. Juni 2010

Auf der Grundlage des § 109 Abs. 3 BremHG in Verbindung mit § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (BremGBI. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2007 (BremGBI. S. 157) erlässt die Universität Bremen folgende Entgeltordnung für das Betreuungsprogramm PREPARE:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Entgelte für die Teilnahme an PREPARE, dem umfassenden Vorbereitungsprogramm der Universität Bremen für Studienbewerber, insbesondere aus Nicht-EU-Ländern. PREPARE umfasst das Erlernen der deutschen Sprache und ein sogenanntes Propädeutikum, in dem eine Vorbereitung auf das Studium an der Universität Bremen stattfindet. Die erfolgreiche Teilnahme an PREPARE ist alternativ zum Bestehen von TestAS eine Voraussetzung für den Zugang zum Studium an der Universität Bremen. PREPARE besteht aus einem sprachpraktischen Teil und einem Propädeutikum. Der Sprachkurs bereitet die Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf den TestDaF vor.

§ 2 Entgelt

(1) Die Teilnahme an PREPARE ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte sowie der Umfang des Deutschunterrichts richten sich nach den Sprachkenntnissen, die im Einstufungstest überprüft werden.

(2) Folgende Entgelte werden entsprechend der Vorkenntnisse erhoben (die Prüfungsgebühren für TestDaF sind in den Kosten nicht enthalten):

Vorkenntnisse der deutschen Sprache	B2.1 Kurs (Stunden)	B2.2 Kurs (Stunden)	Vorbereitung auf TestDaF (Stunden)	PREPARE (Stunden)	Insgesamt (Stunden)	Kosten ⁽¹⁾ (€)
B1	85	85	85	85	340	1800
B2.1		85	85	85	255	1350
B2.2			85	85	170	900
TestDaF (16 P.)				85	85	450

(3) Die Entgelte sind bis spätestens zu den Anmeldeterminen fällig. Eine Zulassung findet nach Eingang der Entgelte statt. Mit Zahlung des Entgeltes wird die Anmeldung verbindlich.

(4) Die Anmeldetermine werden über www.prepare.uni-bremen.de angekündigt. Die Anmeldung erfolgt Online über diese Website.

§ 3 Rücktritt

Eine Rückerstattung des Entgeltes ist nicht möglich. Ausnahmen können gewährt werden, wenn sich die Teilnehmerin / der Teilnehmer aus den folgenden zwingenden Gründen bis zu 14 Tagen vor Beginn abmeldet:

- Erkrankung (nach Vorlage eines ärztlichen Attests);
- Schwerwiegende Erkrankung oder Todesfall eines Familienangehörigen;
- Ablehnung des Visums ohne eigenes Verschulden;
- zu niedrige Einstufung im Einstufungstest.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zum Sommersemester 2010.

Genehmigt am: 15.06.2010

Der Rektor

Das Rektorat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 15. Juni 2010 gemäß § 109 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BremHG die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Universität Bremen vom 15. Juni 2010

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Universität Bremen in der Fassung vom 21.02.2007 wird wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 10 werden im 1. Satz nach dem Wort „Vollkostenpauschale“ die Worte „zzgl. Umsatzsteuer“ eingefügt.
2. In der Ziffer 10 wird ein zweiter Satz eingefügt:
„Dies gilt regelhaft für Einzel- und Sonderveranstaltungen.“

Artikel 2

Die Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt am: 15. Juni 2010

Der Rektor

Gemäß § 80 Abs. 1 hat der Akademische Senat der Universität aufgrund § 11 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG; Neufassung vom 9.5.2007, BremGBI. S. 339) auf seiner Sitzung am 19.05.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung
von personenbezogenen Daten
(DV-Satzung)
vom 19.05.2010**

I. Zulässige Verarbeitungszwecke

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 11 BremHG. Die Universität verarbeitet nach Maßgabe dieser Satzung Daten von Studienbewerbern/-bewerberinnen, Studierenden, weiterbildenden Studierenden, Prüfungskandidat/inn/en, auch soweit sie nicht Mitglieder der Universität Bremen (Externe) sind, Angehörigen und Mitgliedern der Universität nach § 5 BremHG, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen, von Absolvent/inn/en (Alumni), von Nutzer/inne/n von Universitätseinrichtungen sowie von Vertragspartner/inne/n der Universität im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG diejenigen Daten, die für die in § 11 Abs. 1 BremHG genannten Zwecke erforderlich sind.

(2) Die Daten, die verarbeitet und welche Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet werden dürfen, enthalten die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung.

(3) Die Universität darf auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerber/-innen und Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren nach § 7 des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist.

(4) Die erhobenen Daten können für ihre weitere Verwaltung mit Identitätsnummern (Matrikelnummer, Bewerbernummer, Nutzernummer, etc.) verknüpft werden.

(5) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die nach dieser Satzung erforderlichen Angaben unrichtig oder unvollständig abgegeben worden sind, darf die Universität die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

§ 2

Weiterverarbeitung

Die Universität kann Daten, die für die Erfüllung eines in § 1 genannten Zweckes erhoben sind, im Rahmen der von § 11 BremHG bestimmten weiteren Zwecke nach Maßgabe der Anlage 1 sowie von § 19 weiter verarbeiten.

§ 3

Wissenschaftliche Forschung

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Forschung sowie weitere Maßgaben hierfür ergeben sich aus § 19 Bremisches Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

II. Verfahrensbestimmungen

§ 4

Recht zur Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Universität verarbeitet werden. Die Verarbeitung erfolgt nur im Rahmen der eigenen Aufgabenstellung; sie darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die Daten von diesen Stellen erhoben oder an sie übermittelt worden sind.

(2) Das Lehrpersonal darf personenbezogene Daten Studierender nur zum Zweck der Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen und nur für die hierfür jeweils erforderliche Dauer verarbeiten.

§ 5

Datenschutzbeauftragte/r

Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Rechner unterliegen der Aufsicht der oder des Datenschutzbeauftragten der Universität. Ihr bzw. ihm ist auf Verlangen Zugang zu den DV-Einrichtungen und -Anlagen zu gewähren sowie von den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und den in der Datenverarbeitung Tätigen Auskunft über die Angelegenheiten der Datenverarbeitung zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 7a Bremisches Datenschutzgesetz.

§ 6

Auswertungen, Umfragen

(1) Personenbezogene Daten, die über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen, sind möglichst früh zu anonymisieren, eine Speicherung der Personendaten ist nicht zulässig.

(2) Umfragen Dritter zu personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Universität werden ausschließlich zentral geprüft und in Abstimmung mit den Betroffenen bearbeitet.

(3) Intern veranlassten Befragungen muss das jeweils zuständige Organ zustimmen. Die Ergebnisse aller Befragungen sind zu veröffentlichen und beinhalten die Darlegung der Zielgruppe, Methoden und die Einhaltung des Datenschutzes.

§ 7

Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Betroffenen haben das Recht auf Einsicht in die über sie geführten Akten und auf Auskunftserteilung hinsichtlich der über sie gespeicherten Daten nach Maßgabe von § 21 Bremisches Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Anträge auf Akteneinsicht und Auskunftserteilung sind an die Rektorin/den Rektor zu richten und von dieser/diesem zu bescheiden.

§ 8

Löschung der Daten

(1) Personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität nicht erforderlich sind, müssen gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die besonderen Aufbewahrungs- und Lösungsregelungen dieser Satzung sowie die Bestimmungen über die Ablieferung von Unterlagen an das Staatsarchiv bzw. das Universitätsarchiv bleiben unberührt.

§ 9

Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen außerhalb der Universität erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Universität oder der empfangenden öffentlichen Stelle vorgeschrieben ist.

(2) Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Ausnahmefälle sind nur in den Grenzen des Bremischen Datenschutzgesetzes zulässig.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen oder Personen innerhalb der Universität darf nur mit dem Zweck erfolgen, diesen die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu ermöglichen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der bzw. die Datenschutzbeauftragte der Universität vor der Übermittlung zu beteiligen.

III. Studierende/Absolventen

§ 10

Informationspflichten der Studienbewerberinnen, Studierenden etc.

Die Studienbewerber/-bewerberinnen, die Studierenden, die Prüfungskandidat/inn/en und die Doktorand/inn/en der Universität sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Stellen der Universität die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten personenbezogenen Daten zu den dort genannten Zwecken mitzuteilen.

§ 11

Studierendenausweis

(1) Die Universität gibt für die Studierenden bei der Immatrikulation und Rückmeldung zum Nachweis der Mitgliedschaft einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname
2. Geburtsdatum
3. Studiengang und Fachsemester
4. Gültigkeitsdauer und Hinweis auf das jeweils geltende Semester

5. Matrikelnummer.

Ein maschinenlesbarer Ausweis für Studierende (§ 11 Abs. 4 BremHG) wird nicht ausgestellt.

- (2) Der Studierendenausweis wird von der vom Rektor hiermit beauftragten Stelle ausgestellt.

§ 12

Löschung der Daten Studierender

(1) Die für das Verfahren für die Zulassung zum Studium erhobenen und verarbeiteten Daten sind ein Jahr nach Ablauf des Bewerbungssemesters zu löschen, soweit diese Daten nicht für weitere der in Anlage 1 genannte Zwecke benötigt werden.

(2) Die Daten, die der Identifizierung dienen und die den Verlauf sowie das Ergebnis des Studiums wiedergeben, werden nach Maßgabe der Anlage 1 aufbewahrt. Nach Ablauf der dort genannten Fristen werden sie gelöscht.

(3) Die Daten, die für eine Inanspruchnahme des verbliebenen Studienguthabens nach Beendigung des Studiums erforderlich sind, sind 10 Jahre nach Beendigung des Studiums zu löschen.

(4) Die übrigen von Studienbewerbern und Studierenden nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) zu löschen, sofern sie für die Erfüllung der Aufgaben der Universität nicht weiterhin erforderlich sind.

- (5) § 2 bleibt unberührt

IV. Wissenschaftliches Personal

§ 13

Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals

(1) Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität sind unbeschadet der Bestimmungen über die Führung von Personalakten verpflichtet, der Universität diejenigen personenbezogenen Daten mitzuteilen, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags erforderlich sind. Welche Daten im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

(2) Die in der Anlage 2 bezeichneten Daten werden teilweise durch Auswertung bereits bestehender Verfahren erhoben. Das wissenschaftliche Personal ist verpflichtet, den für die Aufgaben nach Absatz 1 verantwortlichen Stellen diejenigen Daten zu übermitteln, die von der Anlage 2 erfasst sind und durch Auswertung bereits bestehender Verfahren nicht ermittelt werden können.

(3) Soweit die Lehrenden verpflichtet sind, die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nachzuweisen, bestimmen sich die Einzelheiten der Mitteilungspflichten nach der Festlegung durch den Rektor gemäß § 2 Abs. 5 der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Löschung

Die nach § 13 erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 15

(weggefallen)

V. Nutzungsverhältnisse

§ 16

Die zum Zwecke der Nutzung von Universitätseinrichtungen erhobenen und verarbeiteten Daten sind mit Beendigung der Nutzung und Abwicklung aller aus der Nutzung herrührenden Rechtsverhältnisse zu löschen.

§ 17

Nutzerausweis

Die Universität Bremen, einschließlich der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, dürfen an die Nutzer und Nutzerinnen bestimmter Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Nutzungsordnung Ausweise ausgeben, die das Bestehen der Nutzungsberechtigung belegen und für die Verwaltung des Nutzungsverhältnisses geeignet sind. Die Ausweise können nach Maßgabe der Nutzungsordnung die für die Verwaltung des Nutzungsverhältnisses erforderlichen Daten elektronisch gespeichert oder optisch lesbar enthalten.

VII. Vertragsbeziehungen zu Dritten

§ 18

Daten von Vertragspartnern der Universität

Die Universität kann von ihren Vertragspartnern im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG die folgenden Daten verarbeiten:

1. Name, Anschrift und Organisationsform des Partners
2. Telefon / Telefax und E-Mail-Anschrift
3. Namen der Vertretungsberechtigten des Vertragspartners
4. Verantwortliche Projektmitarbeiter / Sachbearbeiter des Partners
5. Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID
6. Bankverbindungsdaten
7. Name des Projektes
8. Dauer der Vertrags-/Projektlaufzeit
9. Projektvolumen / Zahlungs-/Teilzahlungssummen / Fälligkeitsdaten
10. Summe und Datum einer ggf. zugrunde liegenden Förderung / Förderer bzw. Projektträger / Art der Förderung / Besondere Bedingungen der Förderung sowie ggf. sonstige Förderungsbestimmungen.

VIII. Kontaktpflege zu ehemaligen Universitätsmitgliedern

§ 19

Daten von ehemaligen Universitätsmitgliedern

(1) Die Universität kann von ihren Mitgliedern zum Zwecke der späteren Kontaktpflege folgende Daten verarbeiten:

1. Familienname, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse, Telefonnummer
5. Fachbereich bzw. Organisationseinheit der Universität, welche die oder der Studierende bzw. Mitarbeiter/in zuletzt angehörte
6. ggf. Name des Studiengangs
7. Datum der Aufnahme des Studiums bzw. des Dienstes
8. ggf. Angaben zum Studienabschluss
9. Datum der Beendigung des Studiums bzw. des Dienstes.

(2) Für die Herstellung und Versendung ihres Jahrbuchs kann die Universität die Daten gemäß Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 verwenden. Die Aufnahme einer Absolventin bzw. eines Absolventen in das Jahrbuch darf nicht erfolgen, wenn die bzw. der Betroffene dem widersprochen hat; auf die Möglichkeit der Aufnahme in das Jahrbuch zu widersprechen sind alle Absolventen hinzuweisen.

(3) Die Verarbeitung weiterer als der in Abs. 1 genannten Daten und die Verarbeitung zu anderen Zwecken, wie z.B. die Übermittlung an das „Alumni-Portal“, bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

§ 20

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Daten eines ehemaligen Universitätsmitgliedes werden aus dem Datenbestand, der der Kontaktpflege mit Ehemaligen dient, gelöscht, wenn die oder der Betroffene es schriftlich verlangt oder wenn der Universität ihr oder sein Versterben mitgeteilt wird. Die Daten ehemaliger Universitätsmitglieder, die auf Anfragen nicht reagieren, werden spätestens achtzehn Monate nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bzw. nach der Exmatrikulation aus diesem Datenbestand gelöscht.

(2) § 12 bleibt unberührt.

IX. Schlussbestimmung

§ 21

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Bremischen Datenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Regelungen des Archivgesetzes bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die DV-Satzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 28.05.2010.

ANLAGE 2 – DV-Satzung

der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Verwaltungsaufgabe	Personenbezogene Daten	Archivdaten	
1. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen			
1.1. Besondere Leistungsbezüge			
	a) Datum des Antrags auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen	X	
	b) Stellungnahme des Dekans / der Dekanin zum Antrag nach a)	X	
	c) Datum der Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag nach a)	X	
	d) Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin zu besonderen Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung	X	
	e) Entscheidung über die Dauer der Gewährung	X	
	f) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X	
1.2 Funktionsleistungsbezüge			
	Art und Dauer des Bezugs von Funktionsleistungsbezügen	X	
	Höhe der gewährten Funktionsleistungsbezüge	X	
1.3 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge			
	a) Feststellungen über die Qualität von Forschungsleistungen, den Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und an internationalen Kooperationen, über das Engagement in der Aus- und Weiterbildung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, über Managementenerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile und über vergleichbare Indikatoren	X	
	b) Nachweis des Einstellungsinteresses eines anderen Dienstherren / Arbeitgebers		
	c) Höhe und Dauer der Gewährung	X	
	d) Entscheidung über die Teilnahme an Besoldungsanpassungen	X	
	e) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X	
2. Prüfung und Berechnung von Forschungs- und Lehrzulagen			
	a) Datum des Antrags auf Gewährung einer Forschungs- / Lehrzulage		
	b) Höhe der beantragten Zulage		
	c) Stellungnahme des Dekans / der Dekanin zum Antrag nach a)		
	d) Name des Drittmittelprojekts		
	e) Höhe der mit dem Mittelgeber vereinbarten Zulage		
3. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung			
	Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben		
	in Rektorat / Dekanat		

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3 Juni 2010

	weitere übertragene fakultäts- und hochschulbezogene Aufgaben und Funktionen		
	Forschungs- und Entwicklungsaufgaben		
	Leitung Betriebseinheit		
	Studiengangsleitung		
	Beauftragter Auslandsstudium		
	Planung / Errichtung neuer Studiengänge		
	weitere Aufgaben und Funktionen, die nicht zusätzlich zur Lehrverpflichtung übernommen werden können		
4. Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung			
	Umfang der Regellehrverpflichtung		
	Festlegung abweichender Lehrverpflichtung durch Dekan / Dekanin		
	Reduzierung der Regellehrverpflichtung unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung		
	Angabe der geleisteten Lehrveranstaltungsstunden		
	Angabe über die Teilnehmerzahl		
	Angabe zu Mitveranstaltern bei Beteiligung mehrerer Lehrender		
	Stellungnahme Dekan / Dekanin		

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der
Universität Bremen**

vom 4. Februar 2010

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. Februar 2010 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Transkulturelle Studien sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B. A.) in einem der folgenden Studiengänge:

- Ethnologie
- Kulturwissenschaft
- Religionswissenschaft
- Sprach- und Literaturwissenschaft
- Philosophie
- Kunstwissenschaft
- Psychologie
- Soziologie

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Als äquivalente Sprache für die zweite Fremdsprache gilt eine der alten Sprachen: Latein, Griechisch, Hebräisch (2 erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse im Studium).

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

d. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Transkulturelle Studien begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Das

Motivationsschreiben wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben. Bewerberinnen/Bewerber, die eine Punktzahl von weniger als 1 erreichen, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind oder wenn die Sprachkenntnisse nach § 1 Abs. 1b noch nicht vorliegen. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 1 Abs. 1b und c bis zum 30. September desselben Jahres erbracht werden. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Transkulturelle Studien werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Transkulturelle Studien ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)

Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Abs. 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Abs. 1d

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juni an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 4 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60 % (60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die/der Bewerberin/Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 60 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die/der Bewerberin/Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20 % (20 Punkte): Einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung wie Auslandsaufenthalte an anderen Universitäten bzw. in Projektzusammenhängen, Erfahrungen in internationalen oder lokalen, politisch oder sozial engagierten Organisationen, Kompetenzen bezüglich internationaler Kulturproduktionen in Literatur, Kino, Fernsehen, Video, digitale Medien.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang) gemäß § 1 Abs. 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen, den 4. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der Universität Bremen

vom 2. Juni 2010

Der Rektor der Universität Bremen hat am 2. Juni 2010 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Vollfach-Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in folgenden Disziplinen: Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Mechatronik, Systems Engineering.

(2) Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 15 CP aus jeder der folgenden Disziplinen erbracht worden sein:

- Elektrotechnik
- Maschinenbau
- Informatik

Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an einem schriftlichen oder mündlichen Test verlangen.

Der Prüfungsausschuss kann einschlägige Leistungen aus beruflicher Fortbildung und einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf die in den drei genannten Disziplinen nachzuweisenden 15 CP anerkennen.

(3) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

Mit der Bewerbung sind außerdem Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem folgenden Niveau entsprechen:

- IELTS (International English Language Testing System) Limited User Band 4
- Cambridge Preliminary English Test
- B1-Nachweis nach CEF (Curricula European Framework)

Die Nachweispflicht für die Kenntnisse in englischer bzw. deutscher Sprache entfällt für die Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englisch- bzw. deutschsprachigen Institution erworben haben.

§ 2

Aufnahmeverfahren

Der Rektor entscheidet unter Berücksichtigung der vom Masterprüfungsausschuss nach § 1 Abs. 2 und 3 vorgenommenen Bewertungen über die Aufnahme.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Sommersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D 28334 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Bewerbungsschreiben),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 14. Dezember 2005. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10 und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juni 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Richtlinie über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung
von Prüfungsunterlagen der Universität Bremen**

I. Allgemeines

Diese Richtlinien stellen Grundsätze für die Archivierung und Vernichtung, Aufbewahrung und die Aussonderung von Prüfungsunterlagen auf, die dazu beitragen sollen, den Aufwand für das Aufbewahren von Akten möglichst gering zu halten und gleichzeitig die dem Archivgesetz des Landes Bremen (Brem. Archivgesetz – BremArchivG – vom 07.05.1991, BrGBl. Nr. 18) entsprechende Archivierung der Akten möglich zu machen.

Das in der Verwaltung, den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität Bremen entstehende Schriftgut ist Eigentum der Universität und damit des Landes Bremen. Es muss nach dem Bremer Archivgesetz und nach Maßgabe der folgenden Regelungen dem zuständigen Archiv (s. a. § 10 BremArchivG), d.h. dem Zentralen Universitätsarchiv Bremen zur Übernahme angeboten werden, um es auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig anerkannten Teile als Archivgut zu übernehmen.

Für maschinenlesbar gespeicherte Informationen und Dokumente gelten diese Regelungen analog zu konventionellen Akten. Für DV-gespeicherte, personenbezogene Daten gilt die DV-Satzung der Universität Bremen.

II. Fristen der Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsfrist einer Akte gibt den Zeitraum an, für den eine Akte bei der aktenführenden Stelle auch nach ihrer Schließung aufzubewahren ist, bevor eine Aussonderung durchgeführt werden kann. Zu beachten sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen (z. B. nach der Abgabenordnung und dem Handelsgesetzbuch), auf die die Universität Bremen keinen Einfluss nehmen kann und solche, die hochschulintern festgesetzt werden können.

Wann die Akten bzgl. der Prüfungsunterlagen regelmäßig ausgesondert werden, geben die nachfolgenden Fristen an. Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

Nr.	Art der Daten bzw. Schriftstücke	Aufbewahrungsfrist
1	Verlaufs- sowie Ergebnisdaten des Studiums betr. Personenbezogene elektronische Daten	50 Jahre Vgl. Uni-DV-Satzung
2	Prüfungsakten (Dipl.-, Magister-, Bach. /Master) <i>ohne</i> Prüfungsarbeiten – s. dazu Ziff. 6, aber mit ff. Unterlagen: Zulassung z. Prüfung, Ergebnisse Prüfungsverfahren, Zeugnis / Urkunde	50 Jahre
3	Protokolle u. Vorlagen der / für Prüfungsausschüsse als Grundlage der Prüfungsakte (s. Ziff. 2)	5 Jahre
4	Abschlussarbeiten: Diplom- u. Magisterarbeiten	2 Jahre
5	Bachelor- / Masterarbeiten	2 Jahre
6	Prüfungsarbeiten, schriftlich (Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Prüfungsniederschriften) in den entsprechenden Studiengängen	2 Jahre
7	Bescheinigungen von Studienleistungen und Praktika	5 Jahre
8	Promotionsverfahren (einschl. Dissertation)	30 Jahre
9	Habitationsverfahren (einschl. Habilitationsschrift)	30 Jahre

III. Archivierung

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gemäß Ziff. II bietet die jeweilige Abteilung (Prüfungsämter) ihre Akten dem Zentralen Universitätsarchiv Bremen an. Das Archiv hat die Aufgabe, die Prüfungsunterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und zu veröffentlichen (§§ 1 i. V. m. § 10 BremArchivG).

IV. Vernichtung

Prüfungsakten, die das Archiv nach Ende der Aufbewahrungsfrist nicht übernimmt, müssen datenschutzgerecht vernichtet werden.

Der Kanzler

Bremen, den 10.06.2010